Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 2 (1908)
Heft: 2

Artikel: Staat und Kirche in Graubünden
Autor: Manatschal, F.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-131740

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staat und Kirche in Graubünden.

In Nr. 10 der „Neuen Wege" hat Herr Pfarrer Liechtenhan auf das Verhältnis von Staat und Kirche in der Ostschweiz hingewiesen, um daraus den Nachweis zu schöpfen, daß die evangelische Kirche auch ohne Unterstützung aus Staatsmitteln, wie sie anderwärts ihr zufließen, eine ausreichend gesicherte Existenz führen kann.

Diese Bemerkung hat den Verfasser dieses Artikels veranlaßt, an zuständiger Stelle zunächst darüber Nachfrage zu halten, ob eine zusammenfassende Darstellung besonders der Organisation der bündnerischen evangelischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat der Redaktion der „Neuen Wege" und ihrem Leserkreis etwa erwünscht wäre.

Die Antwort fiel bejahend aus und so hoffen wir, daß der Beantworter obiger Frage sich nicht geirrt hat; dies zwar einzig aus dem Grunde, weil die Organisation der evangelischen Landeskirche Graubündens ein Gebilde darstellt, wie man es wohl nirgends auf der ganzen Welt findet.

Bevor wir aber dieses Thema anschneiden, müssen wir einige Bemerkungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in Graubünden im allgemeinen vorausschicken.

Der Staat hat im vorigen Jahrhundert eine Reihe von Verordnungen aufgestellt, die seine Superiorität über die Kirchen dokumentieren. Abgesehen von denjenigen über die Klöster und über das Bistum Chur, waren es beispielsweise: Die „provisorische" Verordnung gegen den Proselytismus vom Jahre 1826; die großrätliche Verordnung über die Prüfung kirchlicher Erlasse von 1850 (Placet); diejenige betreffend die Maturitätsausweise der Theologiestudierenden und die Befähigung fremder Ordensgeistlicher vom Jahre 1856 u. a. m. Obige Verordnungen sind heute noch in Rechtskraft.

Was aber die Gegenstände ausschließlich konfessioneller Natur anbelangt, so überließ die Kantonsverfassung von 1854 die Behandlung derselben den Großratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses, die sich in ein Corpus reformatum und in ein Corpus catholicum schieden und also in allen konfessionellen Angelegenheiten, die nicht auf Grund der erwähnten oder anderer Gesetze und Verordnungen der Aufsicht der politischen Behörden unterstellt waren, für diese die Aufsicht zu führen hatten. So sorgten der evangelische Große und Kleine Rat unter anderm für die Bestellung des politischen resp. staatlichen Assessorats bei der Synode und beim Kirchenrat.

Einige andere kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung von 1854 gingen dahin, daß bei der Bestellung der Administrativbehörden und der Ständeräte die sogenannte „Parität", d. h. das richtige Vertretungsverhältnis der Konfessionen in denselben einzuhalten war.

Demnach mußten in der Regierung, in der Standeskommission und im Erziehungsrat die Reformierten mit zwei Dritteln, die Katholiken mit je einem Drittel der Mitglieder vertreten sein, und bei der Wahl der beiden Ständeräte waren zwei Jahre nacheinander je ein reformierter und ein katholischer Ständerat, in jedem dritten Jahr aber zwei Protestanten zu wählen. Im Erziehungsrat hatten die beiden konfessionellen Sektionen alle ins kirchliche Gebiet einschlagenden Schulangelegenheiten getrennt von einander und „ohne Einmischung der andern" (wie es in der betreffenden Verordnung hieß) zu behandeln.

Diese Paritätsvorschriften kamen im Jahre 1874 infolge der neuen Bundesverfassung in Wegfall. Im übrigen dauerte dieses staatskirchliche Verhältnis, das, wie man sieht, lediglich die beiden anerkannten christlichen Konfessionen resp. Landeskirchen beschlug, bis zum Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1881. Durch diese wurde das Verhältnis von Staat und Kirche folgendermaßen geregelt (Art. 11):

„Die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet.

„Die bisher bestandenen zwei Landeskirchen werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt.

„Die Bildung neuer Religionsgenossenschaften ist zulässig insoweit solche nicht der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit widerstreiten. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis kann die Staatsbehörde ihre Genossenschaftsstatuten zur Einsicht und Prüfung abfordern.

„Die Religionsgenossenschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus ꝛc.) und verwalten ihr Vermögen selbständig. Das Oberaufsichtsrecht des Staates im allgemeinen, und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Vermögens der als öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften bleibt vorbehalten.

„Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

„Dem Staate bleiben jederzeit die erforderlichen Maßregeln gegen Eingriffe der Kirchgenossenschaften oder ihrer Organe in seine Rechte vorbehalten."

Von einer Verquickung von Staat und Kirche im früheren Sinne war nicht mehr die Rede und Staatsbeiträge an die Ausgaben der Kirchen waren auch bisher nicht geleistet worden. Die Kirchen sind innerhalb des Rahmens der allgemeinen Staatsgesetze vom Staate auch ökonomisch unabhängig, sie verwalten, wie es oben hieß, ihr Vermögen selbständig, decken ihre Kirchenbedürfnisse aus den Erträgnissen ihres Vermögens und greifen zu Steuern, wenn dieselben nicht ausreichen.

Die beiden Landeskirchen genießen vor den anderen Religionsgenossenschaften ein Vorrecht, das aber inbezug auf die Verwaltung

und Verwendung ihres Vermögens, wenn man so will, theoretisch wenigstens, als ein minderes Recht gegenüber den andern Religionsgenossenschaften sich darstellt, weil jene sich hier eben das staatliche Oberaufsichtsrecht gefallen lassen müssen. Die ratio dieser Bestimmung ist einfach die, daß der Gesetzgeber die mißbräuchliche Verwaltung und Verwendung des oder der Kirchenvermögen verhindern und so den Kirchen im Grunde doch wieder eine Wohltat erweisen wollte, während er sich gar nicht darum kümmert, was andere Religionsgenossenschaften mit ihrem Vermögen machen. Und auch in einer anderen Beziehung haben die Landeskirchen einen Vorzug vor den andern, indem sie ihre internen Streitigkeiten, wie Steueranstände u. a. m. als anerkannte, öffentliche Religionsgenossenschaften auf dem Rekursweg vor die zuständigen Staatsbehörden bringen können, während die nicht öffentlichen Religionsgenossenschaften hier nicht Gehör finden, sondern sich auf den Prozeßweg begeben müssen.

Dies im allgemeinen über das Verhältnis von Staat und Kirche in Graubünden. Wie aus dem obzitierten Verfassungsartikel ersichtlich ist, können die Religionsgenossenschaften ihre inneren Verhältnisse selbständig ordnen. In diesem Satz ward der Wille des Gesetzgebers dahin präzisiert, daß von nun an — im Gegensatz zur früheren Verfassung, welche die Besorgung der rein konfessionellen Gegenstände den Groß- und resp. den Kleinratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses übertragen hatte — die Fürsorge der politischen Behörden beziehungsweise deren konfessioneller Organe aufhören und auch die Landeskirchen ihre Organisation selber schaffen und durchführen sollen. Wie dies zu geschehen habe, das war ihre eigene Sache.

So nahmen denn die beiden Landeskirchen ihre Angelegenheiten in die eigene Hand. Mit der katholischen haben wir uns hier nicht zu befassen. Die evangelische machte sich die Sache sehr leicht. Die Gelegenheit wäre günstig gewesen, um eine ganz neue, von politischen Gebilden ganz freie und unabhängige Organisation zu schaffen. Man hat aus verschiedenartigen Gründen darauf verzichtet und sich einfach an den bisherigen Zustand angelehnt, indem man den evangelischen Mitgliedern des Großen und Kleinen Rates durch die neue Kirchenverfassung ungefähr dieselben Funktionen übertrug, die sie bisher teils auf Grund der Staatsverfassung, teils allerdings auch kraft der bisherigen Kirchenverfassung hatten. Im übrigen ließ man die bisherige Geistlichkeitssynode und die nur aus Geistlichen zusammengesetzten Colloquien weiterbestehen, ebenso natürlich auch die Kirchgemeinden und ihre Kirchenvorstände.

Dem evangelischen Großen Rate liegt die allgemeine Leitung der evangelischen Landesangelegenheiten ob und zwar im besonderen: Wahl der drei politischen Assessoren zur evangelisch-rätischen Synode, Genehmigung aller Beschlüsse der Synode, die als Dekrete Gesetzeskraft erlangen sollen oder die als Gesetzesvorlagen oder Verfassungsänderungen ans evangelische Volk auszuschreiben sind; Oberaufsicht

(kirchliche) über die Verwaltung und Verwendung der evangelischen Kassen und Stiftungen, Genehmigung der Statuten derjenigen frommen Stiftungen der Synode, welche diese selbst in Verwaltung hat. Dem evangelischen Großen Rate steht ferner, wie auch den kirchlichen Behörden, die Initiative zum Erlaß neuer Gesetze und Verordnungen, zu Verfassungsänderungen ꝛc. zu, die er aber zur Vorberatung an Kirchenrat und Synode weisen muß.

Der evangelische Kleine Rat wählt den politischen Assessor beim evangelischen Kirchenrat, er vermittelt den Verkehr von Synode und Kirchenrat mit dem evangelischen Großen Rat, sowie mit den Staatsbehörden anderer Kantone und Staaten; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des evangelischen Vermögens, er wacht über die Ausführung und Handhabung der konfessionellen Gesetze, und er untersucht Klagen und Anstände inbezug auf Pfrundgehalte, Verwaltung des Pfrundvermögens der Gemeinden oder evangelischen Stiftungen ꝛc.

Die Synode, bestehend aus den evangelischen Geistlichen und den drei oberwähnten weltlichen Assessoren, wählt ihre Organe, darunter auch den Kirchenrat, wacht über dessen Amtsführung und diejenige der Colloquien, über die Synodalen und deren Amtsführung und Wandel, prüft die zur Aufnahme angemeldeten Kandidaten und entscheidet über deren Zulassung oder Abweisung, sorgt für Liturgie, Gesangbuch und religiöse Lehrmittel und berät die Beschlüsse vor, die dem evangelischen Großen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Die Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal, was jedesmal an einem anderen Orte des Kantons geschieht.

Der Kirchenrat besorgt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Aufträge und Beschlüsse der Synode, berät die Geschäfte für diese vor, überwacht die Colloquien, Pfarrer und Kirchenvorstände in ihrer Wirksamkeit, bestätigt die Pfarrwahlen der Gemeinden, schlichtet Streitigkeiten zwischen Amtsbrüdern, wenns verlangt wird und der Streit nicht gesetzlich auf anderem Wege ausgetragen werden muß, er erteilt die Erlaubnis zu pfarramtlichen Verrichtungen, führt in der Regel die Korrespondenz der Synode, sowohl mit auswärtigen Ministerien, als auch mit den Colloquien, Pfarrern und Gemeinden und vermittelt den Verkehr zwischen den politischen Behörden und der Synode u. a. m.

Die Colloquien endlich sind bezirksweise eingerichtete Versammlungen der Geistlichen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse von Synode und Kirchenrat im Colloquialbezirk, überwachen die Pfarrprovisionen und erledigen die ihnen vom Kirchenrat zur Beratung überwiesenen Gegenstände.

Das ist in Kürze die Organisation der rätisch-evangelischen Kirche. Einen schwachen Ansatz zu einer Volkskirche, wie sie anderwärts besteht und auch in Graubünden schon vor nahezu 60 Jahren und seither auch ab und zu angestrebt wurde, weist sie nur in den Gemeinden und deren Kirchenvorständen auf. Im übrigen ist sie

wesentlich Geistlichkeitskirche und in ihren Spitzen, dem evangelischen Großen und Kleinen Rat, besitzt sie als Inhaber des Kirchenregiments Staatsmänner ohne kirchliches Mandat.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Aufsatzes, an der Organisation der evangelisch-rätischen Kirche Kritik zu üben. Aber die Tatsache darf und muß hervorgehoben werden, daß die Konstruktion des ganzen Gebäudes eine recht mangelhafte ist. Wie aus Vorstehendem zu ersehen ist, hat das Laienelement, welches doch — bei aller Achtung vor den Herren Geistlichen darf das gesagt werden — den Hauptfaktor in der evangelischen Kirche bildet, in der Synode, im Kirchenrat und in den Colloquien keinerlei Vertretung, mit Ausnahme der weltlichen Assessoren bei den beiden erstgenannten Behörden. Das Laienelement, also die weltlichen Kirchgenossen, haben zur ganzen Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, die jenen Behörden anvertraut sind, nichts zu sagen, anders als wenn Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen dem evangelischen Volk zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden, was höchst selten geschieht. Das Laienelement ist somit fast ausschließlich auf die Beteiligung an den Kirchgemeindeangelegenheiten angewiesen. Doch nicht! Wird man sagen: die Mitglieder des evangelischen Großen und Kleinen Rates sind ja auch Laien! Ja wohl, sogar beinahe ausschließlich Laien, da sich ein Geistlicher nur äußerst selten in den Großen Rat verirrt. Aber weder die Mitglieder des Großen noch diejenigen des Kleinen Rates haben jemals ein Mandat zur Besorgung kirchlicher Angelegenheiten von ihren Kirchgenossen erhalten, womit zugleich gesagt ist, daß letztere das Recht nicht besitzen, die Mitglieder ihrer obersten Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden selber zu bestellen. Die Mitglieder des Großen Rates werden in den 39 politischen Kreisen zur Erledigung der staatlichen Angelegenheiten gewählt; ihre Wähler sind Protestanten und Katholiken. Das gleiche gilt von den Mitgliedern der Regierung, die das Volk in einem Wahlkreise wählt, aber ebensowenig wie die des Großen Rates mit irgend einem kirchlichen Mandate ausstattet. Sie alle haben daher weder den Beruf noch die Verpflichtung, im Corpus reformatum und im evangelischen Kleinen Rat die Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu besorgen, am wenigsten diejenigen, welche etwa in mehrheitlich oder ganz katholischen Kreisen, wie das auch schon vorgekommen ist, in den Großen Rat gewählt werden. Wenn sie es dennoch mit mehr oder weniger Eifer tun, so geschieht es aus persönlichem Interesse für die Sache oder aus Gefälligkeit gegenüber ihrer Kirche und aus Respekt vor der Kirchenverfassung, die ihnen das Vertrauen schenkt. Wollen sie sich aber darauf nicht einlassen, so bleibt ihnen das völlig freigestellt, sie stehen hier nicht unter dem Eid, der ihnen als Mitgliedern der Staatsbehörden auferlegt ist.

Man wird sagen, es seien diese konstitutionellen Bedenken gegen eine derartige Organisation mehr theoretischer Natur und es ist dem

in gewisser Beziehung auch so, namentlich dann, wenn man nur darauf Gewicht legt, überhaupt jemanden zu haben, der auf billige Weise sich mit den evangelischen Kirchenangelegenheiten befaßt, und darauf verzichtet, diese durch Männer besorgen zu lassen, die speziell mit einem Kirchenmandat ausgestattet sind.

Aber dieser Organisationsfehler der evangelischen Kirche Rätiens kann auch unliebsame praktische Konsequenzen haben. Wir wollen nicht an den oft sehr schwachen Besuch der Sitzungen des evangelischen Großen Rates und an die manchmal recht flüchtige Abwicklung der Geschäfte in denselben hinweisen. Hingegen ist hervorzuheben, daß vor Jahren einmal die evangelischen Mitglieder des Kleinen Rates infolge ernstlicher Meinungsdifferenzen mit dem evangelischen Großen Rate einfach ihre Tätigkeit in evangelischen Kirchendingen einstellten und sich darauf beriefen, daß sie nicht zu diesem Zwecke ihr Mandat als Regierungsräte erhalten hätten. Was konnte der evangelische Große Rat dagegen tun? Nichts! Er mußte sich also dazu bequemen, eine besondere Kommission einzusetzen, welche die dem evangelischen Kleinen Rat zugeschiedenen Geschäfte besorgte. Später kam dann der Wagen wieder ins alte Geleise.

Man wird nun wohl auch nach den Gründen fragen, welche zur Aufstellung gerade dieser Kirchenorganisation führten und gegen die Einführung der Volkskirche mit gemischter Synode und von den Kirchgenossen oder ihren Delegierten selbst gewählten Kirchenbehörden sprachen. Es wurde schon oben angedeutet, daß diese Gründe verschiedener Natur waren. Einmal spielte der Kostenpunkt eine bedeutende Rolle. Als die Kirchenverfassung erlassen wurde, waren die Völker Bündens noch nicht so zusammengerückt, wie es jetzt der Fall ist. Das Netz der Rätischen Bahn war noch nicht weit ausgebaut und auch jetzt sind die peripherisch gelegenen Täler noch immer recht weit abgelegen. Die finanziellen Mittel der evangelischen Kirche erlauben wohl die Entschädigung der 50—60 Geistlichen, die in der Regel zur Synode gehen, sowie des Kirchenrates 2c., und die Mitglieder des Großen und des Kleinen Rates kosten so wie so der Kirche nichts, sie werden vom Staate bezahlt und erledigen die Kirchengeschäfte immer während der politischen Großratssessionen. Müßten die Gemeinden Delegierte an die gemischte Synode entsenden, so würden ihnen bedeutende Kosten erwachsen. Darum findet man die jetzige Organisation bequemer und billiger.

Sodann herrscht in weiten Kreisen, zumal bei den Geistlichen, die Befürchtung, es käme bei einer Volkssynode wenig anderes heraus, als jetzt; die Pfarrer, die sich naturgemäß intensiver mit Kirchendingen beschäftigen, als die Laien, würden doch tatsächlich dominieren. Anderseits aber würde das ohnehin so seltene trauliche Beisammensein der Amtsbrüder und ihr Gedankenaustausch in bedenklicher Weise Abbruch erleiden. Bei manchen Staatsmännern mochte und mag auch jetzt noch der Gedanke wegleitend gewesen sein und noch vorherrschen, daß

es nur von gutem sei, wenn die in das Gesetzemachen und Verwalten eingeübten Elemente das Heft in der Hand behalten und es nicht an ein Parlament von Geistlichen und Laien ausliefern, dessen Zusammensetzung in unheimliches Dunkel gehüllt sei.

Endlich — und das wäre allerdings das bedenklichste — mag auch vielfach der Indifferentismus in Kirchendingen dazu geführt haben, daß auch nach Erlaß der Kantonsverfassung von 1881 alles beim Alten blieb und die evangelische Kirche die Gelegenheit nicht benutzte, um sich eine Verfassung zu geben, die geeignet wäre, beim evangelischen Volk das Interesse an den Angelegenheiten seiner Kirche zu wecken, das kirchliche Leben reicher zu gestalten und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Kirchgenossen zu stärken.

F. Manatschal, a. R.-R. (Chur).

Entdeckungsfahrten im Lande der Armut.

Man braucht heutzutage nicht in fremde Weltteile zu gehen, um unbekanntes Land zu entdecken. Schon öfters hat man es erlebt, daß Menschen nur im eigenen Land in eine tiefere Volksschicht hinunterstiegen, und was sie dann von den dabei gemachten Erlebnissen berichteten, klang wie die Kunde aus einer unbekannten Welt und riß Viele in erschütternder Weise aus ihrer Ahnungslosigkeit. An einzelnen Berührungen hat es ja nie gefehlt, Pfarrer, Lehrer, Aerzte wußten von unsäglich traurigen Verhältnissen zu berichten. Aber es ist doch etwas anderes, wenn Menschen für kürzer oder länger ganz in jene unbekannte Welt eintauchen, ihre Not am eigenen Leibe erleben und in das innere Leben jener Schichten einzudringen vermögen. So war es für Viele eine Entdeckung, als Paul Goehre für drei Monate Fabrikarbeiter wurde und seine Beobachtungen aus dieser Zeit schilderte. Wenn seit etwa zwei Jahrzehnten das soziale Interesse der Gebildeten wesentlich gestiegen ist, so hat Goehres Buch einen nicht unwesentlichen Anteil an der Entstehung dieser Bewegung.

Ergreifend waren auch die von Goehre bei Eugen Diederichs in zwei Bänden herausgegebenen Erinnerungen eines Arbeiters (Karl Fischer). Bei aller Unbeholfenheit im Ausdruck besitzt der Verfasser neben einem erstaunlichen Gedächtnis eine plastische Erzählungskunst, die durch ihre unverbildete Urwüchsigkeit dem Leser einen aesthetischen Genuß verschafft, zugleich aber lebendige Teilnahme weckt. Nur führen uns Fischers Erzählungen in der Hauptsache in eine vergangene Welt, in die Zeit des ersten Aufstieges der Industrie. Von neueren Entdeckungsfahrten möchte ich heute erzählen.

In Hamburg, der zweiten deutschen Großstadt, lebt ein Theologe Walter Classen. Er ist angestellt von der Gesellschaft „Volksheim“,